

G E M E I N D E R Ü M I K O N

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Rümikon erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz), folgende

Gemeindeordnung

1. Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

2. Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Rümikon gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

3. Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

4. Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Rümikon wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
2. Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach den §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.
3. Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.
4. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

5. Wahlen

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.
2. Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

6. Gemeinderat / Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr.
3. Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
 - b) Der Abschluss von Erwerbs-, Veräusserungs-, Schenkungs- und Abtretungsverträgen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.-- je Geschäft und Kalenderjahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Finanziell weiterreichende Verträge im Grundstückverkehr fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
 - c) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

7. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen der jeweiligen Schulverbände bestimmt.
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Die Gemeinden Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Mellikon, Rekingen, Rümikon und Wislikofen bilden gemeinsam einen Wahlkreis für die Wahl einer regionalen Steuerkommission. Die regionale Steuerkommission zählt 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied.
5. Das Wahlbüro besteht aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

8. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Rümikon erfolgen im Informationsblatt der Gemeinde.

9. Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

10. Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 1980.

Rümikon, 02. Dezember 2005

GEMEINDERAT RÜMIKON
Der Vizeammann:
sig. Kurt Fischer

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Karin Engel

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rümikon beschlossen am 02. Dezember 2005.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 27. März 2006.

--- o ---

Änderung im Abschnitt 7, Ziffer 2, von der Einwohnergemeindeversammlung Rümikon beschlossen am 1. Dezember 2006.

Änderung im Abschnitt 7, Ziffer 2, von der Gesamtheit der Stimmberechtigten angenommen in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007.

Änderung im Abschnitt 7, Ziffer 2, vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 11. April 2007.

--- o ---

Änderung im Abschnitt 7, Ziffer 4, von der Einwohnergemeindeversammlung Rümikon beschlossen am 12. Juni 2009.

Änderung im Abschnitt 7, Ziffer 4, von der Gesamtheit der Stimmberechtigten angenommen in der Urnenabstimmung vom 19. Juli 2009.

Änderung im Abschnitt 7, Ziffer 4, vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 10. August 2009.